

Zusammenfassung

Das europäische Recht tendiert dazu, Nachfragemacht aufgrund ihrer wettbewerbspositiven und -negativen Effekte auf den Binnenmarkt als Marktmacht zu erfassen. Die Nachfragemacht wird zum einen durch das Kartellrecht und die Fusionskontrolle und zum anderen durch die Missbrauchskontrolle erfasst. Alle diese Normen entsprechen einer bestimmten wettbewerbspolitischen Orientierung und können aufgrund ihrer jeweiligen Wettbewerbssysteme unterschieden werden. Einerseits erfassen das Kartellrecht und die Fusionskontrolle die Nachfragemacht als graduell abgestufte Marktmacht, die aufgrund ihres Grades positive und negative Auswirkungen auf die Marktstruktur bewirken kann. Andererseits wird Nachfragemacht auch von der Missbrauchskontrolle erfasst. Das Missbrauchsverbot knüpft nicht an den Marktmachtgrad, sondern an die Marktmachtausübung an. Sie orientieren sich am Schutz der durch das marktbeherrschende Unternehmen wettbewerbsmäßig breit geschwächten Marktstruktur und setzen voraus, dass jede Strukturänderung für den Wettbewerb negativ ist und verbieten daher jeden Missbrauch. Anders als im Kartellrecht oder bei der Fusionskontrolle wird nicht ermittelt, inwiefern Nachfragemacht als solche den Wettbewerb schädigt, sondern ob der Wettbewerb wegen der Ausnutzung dieser Marktmacht geschädigt wird. Durch diese Klassifizierung wird deutlich, dass die deutschen und französischen Rechtsordnungen bei der Erfassung der Nachfragemacht im Rahmen der Missbrauchskontrolle vom europäischen Recht abweichen. Anhand dieses Rechtsvergleichs kann festgestellt werden, dass die Nachfragemacht nur partiell vom europäischen Recht auf der Grundlage berücksichtigt wird und dabei die juristische Analyse der Nachfragemacht der aktuellen europäischen Wettbewerbspolitik nur begrenzt adäquat ist. Die europäischen Rechtsnormen erfassen den ökonomischen Ansatz der Nachfragemacht ausschließlich anhand des Monopson- oder Oligopsonmodells. Dabei schließt das europäische wettbewerbspolitische Leitbild den Schutz bilateraler Verhältnisse aus seinem Anwendungsbereich aus wohlfahrtsneutralen Gründen aus und somit ebenfalls die Erfassung der Nachfragemacht als relative Marktmacht. In diesem Sinne wird Nachfragemacht prinzipiell als absolute Marktmacht definiert. Durch eine vereinfachte, aber zugleich wirksame Erfassung von Nachfragemacht im europäischen Recht könnten die in der Arbeit vorgeschlagenen Änderungen der aktuellen Rechtsnormen zu einem umfassenden Schutz aller Marktteilnehmer führen. Somit wäre der Wettbewerb auf dem e